

gibt aber der Canon Petiisti 17, C. VII, q. 1 einen besonders für Deutschland merkwürdigen Brief des Papstes Zacharias an den hl. Bonifatius wieder, worin diesem die Erlaubniß erteilt wird, sich einen Coadjutor zu weihen. Unter dessen üben wie zuvor die Provinzialconcilien dieses Recht aus, bis daß im J. 1298 Papst Bonifatius VIII. (c. un. VI, de cler. aegr. 3, 5) die Bestellung der Coadjutoren für die Bischöfe und die höheren Prälaten als eine *causa major* (s. d. Art.) dem apostolischen Stuhle reservirte. Er gestattete hierbei nur wenige Ausnahmen, aber auch diese unter Verleihung apostolischer Auctorität. Ist nämlich die Entfernung einer Diöcese von Rom sehr groß und das Bedürfniß dringend, so darf der kranke Bischof unter Zugiehung seines Capitels sich einen oder zwei Coadjutoren bestellen; weigert er sich dessen hartnäckig oder ist er wahnsinnig, so ist dem Capitel gestattet, ihm, voraussetzlich einer Stimmenmehrheit von zwei Dritttheilen, einen Coadjutor beizuzordnen; in allen diesen Fällen ist aber sogleich nach Rom zu berichten. Betrachtet man diese Entwicklung des Verhältnisses, so scheint das päpstliche Recht zur Bestellung bischöflicher Coadjutoren nur ein Ergebniß der Geschichte zu sein; wenn man jedoch auf die wahre Bedeutung der bis dahin in dieser Beziehung thätigen Provinzialconcilien zurückgeht, so gestalten sich die Dinge ganz anders. Eine Provinz ist die Vereinigung mehrerer Diöcesen unter einem Metropoliten, der als ein höherer kirchlicher Einheitspunkt sich vor allen übrigen Bischöfen durch bestimmte historisch gewordene Regierungsrechte auszeichnet. Diese Rechte aber entspringen nicht aus der bischöflichen Gewalt, sondern sie gehen dem Erzbischof von oben zu, sie sind ihrer Natur nach Ausflüsse des päpstlichen Primates, die jenem, sei es durch ausdrückliche Verleihung, sei es stillschweigend, zu Theil geworden sind (s. mein Kirchenrecht II, 87 ff.). Wenn daher Bonifatius VIII. die Anordnung von Coadjutoren, sowohl der Bischöfe als auch der höhern Prälaten, für ein päpstliches Reservatrecht erklärte, so sagte er damit nicht, bis dahin sei dieß Recht kein Primatialrecht gewesen, sondern er hob aus überwiegenden Gründen für das Wohl der Kirche die Theilnahme an diesem Rechte auf, welche bis dahin auch den Metropoliten als ein historisches Recht zugestanden hatte.

Da das Institut der Coadjutoren aber nur zur Abhilfe von Zuständen der Noth dienen soll, so folgt daraus von selbst, daß davon nicht nur im Allgemeinen ein sparsamer Gebrauch zu machen ist, sondern daß auch in dem concreten Falle die noch mögliche Thätigkeit des der Hilfe bedürftigen Kirchenbeamten nicht weiter als es nöthig ist, mithin auch in Beziehung auf die Zeit beschränkt werde. Tritt daher in seiner Person selbst durch die Genesung die Abhilfe ein, so soll auch die Coadjutorie, als nunmehr überflüssig, aufgehören. Dauert aber die Unfähigkeit des Kirchenbeamten bis zu seinem Tode, so soll die Coad-

jutorie, die sich eben nur auf seine Person bezog, sich auch nicht über jenen Zeitpunkt hinaus erstrecken, sondern es soll dann dem Verstorbenen auf canonicischem Wege ein Nachfolger gegeben werden. Betrachtet daher das canoniche Recht die Coadjutorie überhaupt als eine auch schon deshalb nicht wünschenswerthe Ausnahme, weil durch sie einem von Kummer bereits Heimgesuchten gar leicht ein neuer Kummer bereitet wird (*afflictio non est addenda afflictio*, c. 2, C. VII, q. 1 und c. 1, X, de cler. aegr. 3, 6; c. 5 eod.), so haben sich die Kirchengesetze natürlich um so entschiedener gegen alle solche Fälle ausgesprochen, wo dem Coadjutor die künftige Succession in das Beneficium zugesichert wird. Papst Alexander III. bezeichnet dieß als *iniquum et sacris canonibus inimicum* (c. 5, X, de pactis 1, 35) und weist in dem dritten lateranensischen Concilium (c. 2, X, de conc. praeb. 3, 8), welches dergleichen Coadjutorien unterlagte, darauf hin, wie das Harren und Warten auf den Tod eines Andern so sehr das Gefühl selbst der Heiden verletz habe, daß sie aus diesem Grunde in ihren Gesetzen die Erbverträge verboten hätten. Papst Bonifatius VIII. fand sich bewogen, die Bestimmungen der gedachten öcumenischen Synode nachdrücklichst einzuschärfen (c. 2 et 3, VI, de conc. praeb. 3, 7). Dessenungeachtet traten hin und wieder doch Gründe ein, aus welchen es nothwendig erschien, von jenen Gesetzen eine Ausnahme zu gestatten, und daher der Papst sich veranlaßt sehen durfte, kraft seiner apostolischen Machtvollkommenheit davon zu dispensiren (c. 4, X eod. 3, 8: *Licet intentionis nostrae non sit, investituras de vacaturis factas contra canonum instituta ratas habere, qui secundum plenitudinem potestatis de jure possumus supra jus dispensare etc.*). Die Gründe dazu lagen theils darin, daß oft nur auf diesem Wege für den Coadjutor eine hinlängliche Belohnung für seine Amtsverrichtungen zu ermitteln war, theils darin, daß in manchen Fällen bei den Bischümern und Prälaten durch die jenem im Voraus zugesicherte Succession langwierigen Wahlstreitigkeiten nach dem Tode des bisherigen Inhabers vorgebeugt werden konnte. In Folge dessen verband man mit der Coadjutorie die Expectanz, und wenn man bei der Bestellung eines solchen Nachfolgers die nöthige Rücksicht auf die Tauglichkeit der Person nahm, so war dadurch allerdings für das Wohl der Gemeinden unter Umständen am besten gesorgt. Allein leider wurde nur zu oft hierauf gar nicht, sondern lediglich auf den Vortheil des zu bestellenden Coadjutors geachtet, und es nahm dieser Mißbrauch in Beziehung auf alle Arten von Pfründen gegen den Sinn der Kirchengesetze so sehr überhand, daß das Concilium von Trident es für nöthig befand, auch mehrere Bestimmungen über die fast ganz in Expectanzen verwandelten Coadjutorien in die Zahl seiner Reformatiönsdecrete aufzunehmen. Daselbe setzte in dieser Hinsicht (Sess. XXV, de Ref. c. 7) Folgendes fest.